Nichtamtlicher Teil.

Der Vorstand des Berbandes der Kreis- und Orts-Vereine im deutschen Buchhandel.

Rundschreiben Rr. 31.

hamburg, den 17. April 1909. -

Un die

Borftanbe der Rreis= und Orts-Bereine im Deutiden Buchhandel.

Gehr geehrte Berren Rollegen!

Der Entwurf der Berkaufsordnung beschäftigt begreiflicherweise den gangen Buchhandel. Gine Entscheidung dariiber muß zur Oftermeffe getroffen werden, fei es Unnahme unter gewiffen Beränderungen, fei es Bertagung der Sache bis zur Oftermeffe des Jahres 1910. Mag die Entscheidung in der hauptversammlung des Borfenvereins fallen, wie sie wolle: eine gründliche Durchbesprechung in unserer Abgeordneten-Bersammlung ift unter allen Umftanden erforderlich!

Run ift die Tagesordnung der alljährlichen ordent= lichen Abgeordneten = Bersammlung am Sonnabend vor Rantate ohnehin in der Beit knapp bemeffen für die vielen Gegenstände, die satungsgemäß dort dur Erledigung fommen müffen, fo daß fie fich gur ausgiebigen Behandlung ber Berkaufsordnung nicht eignet. Wir laden Gie deshalb zu einer

Außerordentlichen Abgeordneten = Berfammlung auf Freitag, ben 7. Mai 1909, nachmittags 3 Uhr,

gu Leipzig im Nebenfaale des Buchhandlerhaufes hierdurch ein. Diese Bersammlung, die in ihrer Beitdauer nicht durch andere Beranstaltungen beschränft sein wird, foll die am Sonntag Rantate ju fällende Entscheidung vorbereiten und sicherstellen, und hoffen wir, dadurch einer Bufallsentscheidung vorzubeugen. Wir werden deshalb die Einladung zu der Berfammlung an die weiteften Rreife des Buchhandels, namentlich auch an die Berleger, richten. Nur so scheint uns eine sichere Borentscheidung möglich zu sein.

Bas nun unfere zu entfendenden Abgeordneten anbelangt, so wünschen wir, daß die außerordentliche Bersammlung möglichst ftart besucht werden möge. In finngemäßer, nicht wortgemäßer Unwendung des § 5*) unserer Satzungen werden wir je einem bzw. zwei Abgeordneten der Bereine für die Teilnahme an der Freitags-Bersammlung innerhalb der Oftermeffe handelt) für einen Tag mit 15 M vergüten. Wir hoffen, daß hierdurch ein gahlreicher Besuch der außerordentlichen Berfammlung herbeigeführt merden wird, wie es die Wichtigkeit der Tagesordnung, deren einziger Gegenstand

die Berkaufsordnung

bilden foll, erfordert.

Die Tagesordnung der ordentlichen hauptversammlung am Sonnabend, den 8. Mai 1909, werden wir Ihnen demnächst zugehen laffen. Die Namen Ihrer Abgeordneten bitten wir uns bis spätestens den 3. Mai aufzugeben.

In tollegialischer Begrüßung

Der Borftand des Berbandes der Rreis= und Orts : Bereine im deutschen Buchhandel: hermann Seippel. Juftus Bape. Otto Meigner.

*) § 5 Abfat d unferer Gagungen lautet: Bei außerordentlichen Berfammlungen, wogu bie Bereine bis gu 100 Mitgliebern je einen, die von über 100 Mitgliedern je zwei ftimmberechtigte Abgeordnete ernennen |

Berufsbildung.

VIII.

(Bgl. 1907 Rr. 121; 1908 Rr. 28, 124, 144, 171, 172, 190.)

Die erfte Auflage des Baichte und Rathichen Lehr= buches des Deutschen Buchhandels hat die wohlverdiente günftige Aufnahme, die man ihm nicht allein wünschte, sondern die man auch erwarten konnte, gefunden; bereits nach Berlauf von fünf Wochen waren die erften 2000 Exemplare verkauft, und der Druck einer neuen Auflage machte sich erforderlich.

Ich besprach bisher an dieser Stelle an der hand des Lehrbuches die Hauptzweige des Buchhandels: den Berlags= buchhandel als den Bücher schaffenden und den Gortiments= buchhandel als den die Bücher vertreibenden. Unser Lehrbuch beschäftigt sich im zweiten Teile seines zweiten Bandes ein= gehend mit dem Antiquariat, Rolportagebuchhandel und Reise= buchhandel als weiteren Gliedern der Bücher vertreibenden Zweige des Buchhandels. Ferner schließlich mit den vermittelnden Geschäftszweigen, dem buchhandlerischen Kommissionsgeschäft, sowie im Unschluß daran dem Barsortiment, in seiner besonderen Urt auch einem Bücher vermittelnden Geschäftsbetrieb, wenn auch auf gang anderer Grundlage als das Kommissionsgeschäft, ihm jedoch durchaus nicht verwandt, wenn auch in seinen Hauptrepräsentanten mit ihm geschäftlich eng verbunden. Diesen hier genannten buchhändlerischen Geschäftszweigen unter Zugrundelegung und in kritischer Betrachtung unseres Lehrbuchs einige Zeilen zu widmen, bedingt nicht minder das aufmerksame Interesse, das die zulegt genannten buchhändlerischen Geschäftszweige verdienen, als auch die Bollständigkeit der hier auf eine der bedeutsamsten fachwissenschaftlichen Erscheinungen unserer Beit gerichteten Betrachtung.

Unser Lehrbuch beschäftigt uns hier zunächst mit dem Antiquariatsbuchhandel und legt eingangs des Themas Wesen und Aufgabe des Antiquariats dar. Deffen furggefaßte treffende Charakterifierung hebt jum Schluffe mit vollster Berechtigung hervor, daß die ohne Zweifel anregende und interessante Tätigkeit des Antiquars diesem eine nicht leichte Aufgabe ftellt, oft fogar eine recht aufregende Betätigung, wie sie in dem zum Teil spekulativen Charafter des Untiquariatsgeschäfts ihre Begründung findet. Gie erfordert taufmännische Begabung, gepaart mit tiefgründigem Wissen. Tagegelber (nicht Fahrkoften, da es sich um eine Bersammlung Umfassende Kenntnisse nicht nur der lebenden, sondern auch der älteren Literatur find unerläßliche Bedingungen für den Antiquar, der außerdem freilich auch in der Lage fein muß, im geeigneten Moment über ausreichende Geldmittel verfügen zu tonnen, um dann nicht selten fich auch Erfolge zu fichern, Erfolge, mit denen mitunter wohl der vom Bliid begünftigte Berleger, in gleichem Dage aber taum je der reine Sortimenter zu rechnen in der angenehmen Lage fein wird.

Wir werden in der weiteren Ausführung des Lehr= buches mit der Duftereinrichtunge eines Antiquariats Berbindung vertraut gemacht. Jenachdem dieses in mit einem Sortiment oder, in der Art des Berlages, nach außen hin dem Baffantenpublikum gegenüber abgeschloffen betrieben wird, ift die Wahl des Geschäftslofals zu treffen. In der Anordnung der Lagerräume und Büchergeftelle muß im hinblid auf große Lagervorrate auf weitmöglichfte Raum-

> burfen, werden diefen die Fahrtoften aus der Berbandstaffe erfest. Den ermählten Mitgliedern von Ausichuffen (§ 2d) werden außer den Fahrtoften Tagegelber in Sobe von 15 Mart gewährt.